



Beschluss des Stadtrats

vom 2. Februar 2022

Nr. 91/2022

Volksinitiative «Mythen-Park», Gültigkeit, Bericht und Verfahrensantrag

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 1. November 2021 wurde die Volksinitiative «Mythen-Park» bei der Stadtkanzlei eingereicht. Mit der Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung wird folgendes Begehren gestellt:

Die Stadt Zürich entwickelt und realisiert im Bereich vom Strandbad Mythenquai bis zum General-Guisan-Quai einen möglichst zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Park und erstellt eine entsprechende Umsetzungsvorlage zuhanden einer allfälligen Volksabstimmung. In Absprache mit dem Kanton soll das Teilstück des Mythenquais ab Einmündung Alfred-Escher-Strasse bis General-Guisan-Quai aufgehoben und Teil der Parkanlage werden.

Begründung:

Das einmalige Juwel von Zürich ist der See mit seinen öffentlich zugänglichen Ufern. Die IG Seepärke will dieses grosse Potential besser nutzen und ganz im Sinne von Arnold Bürkli (Stadttingenieur von 1860 – 1881) qualitativ hochwertige Erholungszone schaffen. Es sollen grosszügige, ruhige Parks möglichst ohne Verkehr geschaffen werden.

Als erstes soll der Bereich vom Strandbad bis zum General-Guisan-Quai der Bevölkerung zurückgegeben werden. 1880 hat Arnold Bürkli diesen Bereich aufgeschüttet, um eine dringend nötige grosse Erholungszone und einen Park zu schaffen. Schon damals war Zürich dicht bebaut mit praktisch keinen Erholungszone.

Dieser neue Mythenpark am See bildet zusammen mit dem Belvoirpark und dem Rieterpark die grösste zusammenhängende Erholungs- und Grünfläche im Zentrum der Stadt Zürich.

Durch die Aufhebung der Strasse wird neben der geplanten neuen Sukkulente-Sammlung Zürich eine grosse Fläche frei. Diese bietet auch Platz für ergänzende Nutzungen, wie z. B. einem Papiliorama, einem Exotic Haus oder einer Voliere (Ersatz für das vergammelte Haus im Arboretum) etc. Es soll innerhalb der Parklandschaft ein attraktiver Treffpunkt für Familien und breite Bevölkerungskreise entstehen.

Der berühmte von Robert Maillard 1930 erbaute Musikpavillon soll im neuen Mythenpark zu neuer Blüte gelangen. Derzeit fristet er ein unwürdiges Dasein zwischen Sportanlage Sihlhölzli und Autobahnzubringer.

Die durchgängigen Parkanlagen rund um das städtische Seebecken sollen mit einer Fähre für Fussgänger und Velos zwischen Sukkulente-Sammlung Zürich und Zürihorn verbunden werden.»

Die Volksinitiative wurde mit 3103 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1275/2021 stellte der Stadtrat das Zustandekommen der Volksinitiative fest. Zudem beauftragte er den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen und dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats gleichzeitig Antrag sowohl zu Gültigkeit und Inhalt der Volksinitiative als auch darüber zu stellen, ob eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und gegebenenfalls ein Gegenvorschlag auszuarbeiten ist.



2. Gültigkeit der Initiative

Mit einer kommunalen Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses über alle Gegenstände verlangt werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen (§ 147 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161] und Art. 31 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Die Bestimmungen über die kantonale Initiative (§§ 122–139 b GPR) gelten unter Beachtung von Besonderheiten sinngemäss (§ 155 GPR).

Für die Gültigkeit der Initiative gelten nach §§ 148 Abs. 2 und 155 i. V. m. § 128 Abs. 1 GPR Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV, LS 101) und sinngemäss § 121 Abs. 2 GPR. Die Volksinitiative ist somit gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 lit. a–c KV). Die Begehren der Initiative müssen zudem einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

2.1 Initiativfähiger Inhalt

Die Initiative verlangt die Entwicklung und Realisierung eines zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Parks im Bereich vom Strandbad Mythenquai bis zum General-Guisan-Quai, wofür in Absprache mit dem Kanton das Teilstück der kantonal klassierten Strasse Mythenquai ab Einmündung der Alfred-Escher-Strasse bis General-Guisan-Quai aufgehoben und Teil der Parkanlage werden soll. Dafür soll eine Umsetzungsvorlage zuhanden einer allfälligen Volksabstimmung ausgearbeitet werden. Die für die Entwicklung und Umsetzung erforderlichen neuen Ausgaben sind je nach deren Höhe entweder dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 35 lit. a und 36 GO). Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt zum Gegenstand.

2.2 Einheit der Materie

Für die Form der Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3 GPR (§ 148 Abs. 1 GPR). Die Volksinitiative weist die Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 GPR auf. Das Hauptbegehren und die damit verbundenen Massnahmen verfolgen thematisch einen Zweck, nämlich die Errichtung eines möglichst zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Parks, und es besteht ein hinreichender innerer Zusammenhang (§ 121 Abs. 2 GPR). Die Einheit der Materie ist somit gewahrt.

3.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Die Initiative verlangt die Realisierung eines zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Stadtparks. Es bestehen keine übergeordneten Rechtsgrundlagen, die es den Gemeinden verbieten würden, auf ihrem Gebiet Parkanlagen zu erstellen. Soweit die Aufhebung eines Teilstücks des überkommunal klassierten Mythenquais verlangt wird, setzt dies die Mitwirkung und Zustimmung von kantonalen Behörden voraus, weil der Kanton die Hoheit über die überkommunal klassierten Strassen ausübt (Art. 104 Abs. 2 KV). Gemäss dem kantonalen Teilrichtplan Verkehr 2015 ist der Mythenquai im fraglichen Abschnitt als bestehende Hauptverkehrsstrasse (HVS-3) und Ausnahmetransportroute (ATR II) eingetragen. Damit das von der



3/4

Volksinitiative bezeichnete Teilstück des Mythenquais ab Einmündung Alfred-Escher-Strasse bis General-Guisan-Quai aufgehoben werden kann, ist eine entsprechende Revision des kantonalen Teilrichtplans Verkehr erforderlich. In formeller Hinsicht ist eine entsprechende Anpassung des kantonalen Teilrichtplans Verkehr möglich, ob ein solches Vorhaben auch eine politische Mehrheit findet, ist ungewiss, jedoch nicht ausgeschlossen.

2.4 Durchführbarkeit

Schliesslich liegt auch keine offensichtliche Undurchführbarkeit vor. Die Initiative lässt sich allerdings – soweit sie die Aufhebung des Teilstücks des überkommunal klassierten Mythenquais verlangt – nicht ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung des Kantons verwirklichen. In verkehrlicher Hinsicht erscheint die Aufhebung eines Teilstücks des Mythenquais zwar schwierig lösbar, aber nicht offensichtlich undurchführbar. Die Initiative verlangt zudem nur die Entwicklung und Realisierung eines «möglichst» zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Parks. Eine Umsetzung nur im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen ist also in der Initiative bereits vorbehalten.

2.5 Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Volksinitiative dem Grundsatz der Einheit der Materie entspricht, übergeordnetes Recht wahrt und aus heutiger Sicht nicht offensichtlich undurchführbar erscheint. Sie ist folglich gültig i. S. v. §§ 155 i. V. m. 128 Abs. 1 GPR und Art. 28 Abs. 1 KV sowie § 148 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121 Abs. 2 GPR.

3. Weiteres Vorgehen

Mit der Feststellung der Gültigkeit hat der Stadtrat ebenfalls innert vier Monaten seit Einreichung gleichzeitig an den Gemeinderat Bericht zu erstatten und einen Verfahrensantrag zu stellen (§§ 133 Abs. 2, 149 lit. a und 155 GPR). Mit Datum des heutigen Beschlusses ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat unterstützt das Begehren zur Entwicklung und Realisierung eines möglichst zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Parks im Bereich vom Strandbad Mythenquai bis zum General-Guisan-Quai und stellt dem Gemeinderat den Antrag, der Volksinitiative zuzustimmen und eine entsprechende Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen.

Die Forderung der Initiative, das Teilstück des Mythenquais ab Einmündung Alfred-Escher-Strasse bis General-Guisan-Quai zu einem möglichst zusammenhängenden und öffentlich zugänglichen Park umzugestalten, ist grundsätzlich begrüssenswert, jedoch differenziert zu betrachten. Der Mythenquai wurde stadthistorisch betrachtet als Stadtstrasse mit repräsentativen Bauten, die sich auf den Mythenquai orientieren, angelegt. Zudem ist die überkommunal klassierte Strasse im kantonalen Richtplan als Hauptverkehrsstrasse festgelegt und bildet heute eine wichtige Einfallsachse für den motorisierten Individualverkehr in die Stadt Zürich. Der Motorfahrzeugverkehr kann nicht ohne wesentliche Anpassungen der verkehrlichen Randbedingungen auf die Alfred-Escher-Strasse verlagert werden. Eine Aufhebung ist somit sowohl verkehrlich als auch städtebaulich zu beurteilen und kann von der Stadt nicht in eigener Kompetenz umgesetzt werden. Sie bedarf wie erwähnt einer Anpassung des kantonalen Richtplans, wofür die Stadt auf die Mitwirkung und Zustimmung des Kantons angewiesen ist. Da



4/4

die Umsetzung der Initiative somit insgesamt mit Unsicherheiten und Unwägbarkeiten behaftet ist und die Richtplananpassung ein erhebliches Projektrisiko darstellt, beantragt der Stadtrat, zur Verbesserung der Realisierungschancen zusätzlich einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten. Der Gegenvorschlag beinhaltet eine Umsetzungsvorlage zur Schaffung eines möglichst zusammenhängenden, öffentlich zugänglichen Parks im Bereich vom Strandbad Mythenquai bis zum General-Guisan-Quai, ohne Miteinbezug des fraglichen Teilstücks des überkommunal klassierten Mythenquais. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, das fragliche Teilstück des Mythenquais doch noch aufzuheben, wäre es ohne weiteres möglich, einen gemäss Gegenvorschlag erbauten Park entsprechend zu vergrössern.

4. Frist

Stellt der Stadtrat die Gültigkeit der Volksinitiative fest und beantragt er die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag, hat er dem Gemeinderat innert 19 Monaten seit Einreichung der Volksinitiative, in diesem Fall bis 1. Juni 2023, Bericht und Antrag vorzulegen.

Der Stadtrat beschliesst:

- I. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die am 1. November 2021 eingereichte Volksinitiative «Mythen-Park» ist gültig.
 2. Der Stadtrat wird beauftragt, eine ausformulierte Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit Gegenvorschlag dazu auszuarbeiten.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.
- III. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen), das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti